Michael Smith, Foster

Die Rechte des Kindes

Einführung

Man teilt die Rechte der Kinder schematisch in zwei einander ausschließende Gruppen ein: in Rechte auf Fürsorge und Erziehung sowie in Rechte auf Selbstbestimmung. Das Recht auf Fürsorge und Erziehung schließt die Bereitstellung und Sicherstellung der Güter und Dienste ein, die für die Selbstverwirklichung eines Kindes notwendig sind, das Recht auf Selbstbestimmung geht davon aus, daß die bürgerlichen Rechte, die Erwachsenen zugesprochen werden, auch auf die Kinder ausgedehnt und für sie beansprucht werden sollen. Selbstverständlich kann Anwaltschaft für die Kinder nicht heißen, nur eine Art von Rechten unter Ausschluß der anderen zu vertreten. Eine wirkliche Anwaltschaft kann sich nicht auf die eine oder andere Art Rechte beschränken, sie muß für beide eintreten.

Anwaltschaft für die Rechte des Kindes im Rechtsstaat umfaßt sowohl das Recht auf Fürsorge und Erziehung wie auch das Recht auf Selbstbestimmung. Das heißt, Kindern sollen die von Natur aus gegebenen Rechte gewährt werden, die ihnen als menschlichen Personen zustehen. Die Ausübung dieser Rechte sollte in der Regel im Rahmen der Familie erfolgen, sofern nicht durch ein Gesetz eine Ausnahme getroffen wird. Diese Möglichkeit der Ausnahme hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte trägt der Tatsache Rechnung, daß Kinder aufgrund ihrer Reifung in die Lage kommen, in bestimmten Situationen ihre Unabhängigkeit geltend zu machen (Selbstbestimmungsrechte).

Wie die meisten Staaten der Welt hat auch die Kirche die Belange der Kinder ernst genommen und die Konvention der UNO über die Rechte des Kindes ratifiziert. Diese Konvention ist ein Dokument der international geltenden Menschenrechte, das die Verpflichtungen der Staaten gegenüber den Kindern darlegt. Sie ist ein gesetzlich bindendes Instrument. Die Regierungen, die die Konvention ratifizieren, verpflichten sich, ihre nationale Gesetzgebung zu novellieren und den Vorgaben der Konvention anzupassen sowie über die Umsetzung der Konvention in ihrem Land regelmäßig Bericht zu erstatten.

In diesem Beitrag möchte ich in umfassender, wenn auch nicht erschöpfender Weise darlegen, daß die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes 1 und das Gesetz der römisch-katholischen Kirche² miteinander vereinbar sind. In beiden Gesetzeswerken geht es um die Förderung der Rechte der Kinder. Diese Förderung erfolgt auf drei Wegen: durch Vorsorge, Schutz und Proklamation. Mit anderen Worten: Kinder haben das Recht, daß ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen anerkannt und befriedigt werden; sie haben ferner das Recht, vor Gefahr und Schaden geschützt zu werden; und schließlich fordert das Gesetz ihr Recht ein, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr individuelles Leben und ihre Rolle in der Gesellschaft und in der Kirche insgesamt betreffen. Beide Gesetzeswerke setzen diese Rechte auch in Bezug zum Vorrang der Elternrechte und zur Ausübung der elterlichen Verantwortung. Im wesentlichen kombinieren beide - die UNO-Konvention und das kanonische Recht - das Recht auf Fürsorge und Erziehung und das Selbstbestimmungsrecht in einer Ausgewogenheit, die die Entwicklung gesunder Familien fördert.

Die folgende Darlegung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werde ich die Vereinbarkeit der Artikel der UNO-Konvention und der Canones des Codex des kanonischen Rechts im Hinblick auf die drei genannten Wege von Vorsorge, Schutz und Proklamation darlegen; im zweiten Teil werde ich zeigen, daß die UNO-Konvention und das kirchliche Recht auch darin übereinstimmen, daß die Rechte des Kindes im Kontext der Familie zu sehen sind. Vorweg sei darauf hingewiesen, daß das kirchliche Recht, ebenso wie die UNO-Konvention, als minderjährig eine Person definiert, die unter achtzehn Jahre alt ist (c. 97.1). Ein Minderjähriger bis zum Alter von sieben Jahren wird als Kind bezeichnet (c. 97.2), das durch kirchliche Gesetze nicht verpflichtet ist (c. 11).

I. Artikel der UNO-Konvention und Canones des Codex

1. Förderung der Rechte des Kindes durch Vorsorge

Insofern mit der Entwicklung des Menschen besondere Bedürfnisse verbunden sind, haben Kinder das Recht, mit den Gütern und Diensten, die für eine gesunde Reifung nötig sind, versorgt zu werden. Aber nicht nur das Heranwachsen des Kindes zu einem Erwachsenen ist ein Anliegen, es geht auch um die Wahrnehmung und Anerkennung der Erfahrung, die das Kind gegenwärtig von der Welt macht, und um seine Entfaltung in dieser Welt der Kindheit. Das heißt, Kindern sind nicht nur die Rechte zuzuerkennen, die in ihrem Personsein begründet sind, sondern noch weitere Rechte, die sich aus den Bedürfnissen der Entwicklung ergeben.

Die UNO-Konvention gewährt den Kindern diese Rechte. Zuallererst das Recht auf Leben, Erhaltung des Lebens und Entwicklung (Art. 6). Die geistige, körperliche, moralische, seelische und emotionale Entwicklung im Leben des Kindes ist zu fördern (Art. 23, 24, 26-32). Kinder haben ferner einen Anspruch auf einen Namen und auf Staatsangehörigkeit sowie darauf, ihre Eltern zu kennen und von ihnen versorgt zu werden (Art. 7). Kinder haben auch das Recht, daß die Eltern ihren Verpflichtungen nachkommen (Art. 18 u. 27). Selbstverständlich haben die Eltern das vorrangige Recht und die Pflicht, für die Erziehung der Kinder unter fünfzehn Jahren zu sorgen (Art. 28). Entsprechend den Bedürfnissen der besonderen Entwicklung des Kindes, muß diese Erziehung ganzheitlich sein und auf ein verantwortungsvolles Leben als Erwachsener vorbereiten (Art. 28 u. 29).

Vergleichbare Vorsorge wird den Kindern im Kirchenrecht zugesprochen. Eltern haben nach Kräften sowohl für die leibliche, soziale und kulturelle als auch für die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen (c. 1136). Kinder haben ein Recht auf die Taufe, einen christlichen Namen und auf einen Herkunftsort (cc. 852.1, 867, 855, 877, 101.1 u. 105.1). Wie Eltern die Pflicht und das erstrangige Recht haben, für die Erziehung der Kinder zu sorgen (c. 793.1), haben Kinder das Recht, von den Eltern zu erwarten, daß sie diesen Verpflichtungen nachkommen (vgl. cc. 851 n. 2; 1154, 1071.1,3 u. 1689). Ferner haben die Eltern das erstrangige Recht und die Verpflichtung zur christlichen Erziehung der Kinder (cc. 226.2 u. 835.4). Diese Erziehung muß die umfassende Bildung des Kindes anstreben; Kinder sind so zu bilden, daß sie Verantwortungsbewußtsein und den rechten Gebrauch der Freiheit erwerben und befähigt werden, am sozialen Leben teilzunehmen (c. 795).

Vergleichbar der UNO-Konvention, die die Staaten aufruft, Eltern in der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten beizustehen (Art. 5, 9, 10, 14, 16, 18, 22 u. 27), fordert auch das Kirchenrecht die Ortskirchen auf, Eltern in der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu fördern (cc. 776, 777, 794, 851 n. 2, 890 u. 1063 n. 1).

2. Förderung durch Schutz

Kinder haben auch das Recht, vor bestimmten Gefahren für ihre Person geschützt zu werden. Die Gerechtigkeit fordert grundlegende Freiheiten und Schutz für alle Mitglieder der Gesellschaft. Wenn es in der Intention des Gesetzes liegt, die Interessen der Kinder zu schützen, muß die Frage gestellt werden: Schutz wovor und vor wem?

Die UNO-Konvention nennt ausdrücklich den Schaden und den Täter. Die Konvention schützt Kinder vor allen Handlungen, die sie in ihrem körperlichen, seelischen und geistigen Wohl beeinträchtigen. Kinder müssen geschützt werden vor Entführung (Art. 11), vor Mißbrauch oder Vernachlässigung durch die Eltern (Art. 19), vor ökonomischer Ausbeutung (Art. 32), vor der Behandlung mit narkotisierenden oder psychotropen Substanzen (Art. 33), vor sexueller Ausbeutung (Art. 34), vor Verschleppung, Verkauf und Menschenhandel (Art. 35), vor Folter und Todesstrafe (Art. 37), vor Einsatz in Kriegshandlungen in einem Alter unter fünfzehn Jahren (Art. 38) und vor allen anderen Formen der Ausbeutung, die sich auf ihr Wohl nachteilig auswirken. Schließlich sind die Rechte der Kinder in der Verfahrensordnung des Gerichtswesens zu schützen.

Auch das Kirchenrecht schützt Kinder vor Schaden und Täter. Das Gesetz soll Kinder davor bewahren, Entscheidungen zu treffen, die für ihre Entwicklung schädlich sein könnten. Dies ist der Grund dafür, daß Kinder in der Ausübung ihrer Rechte der Gewalt der Eltern unterstellt werden (c. 98.2). Damit sollen Kinder in ihrem Handeln in der Kirche vor Fehlern bewahrt werden. Das Kirchenrecht trifft aber auch Vorkehrungen für den Fall, daß Eltern ihren eigenen Kindern Schaden zufügen. Wenn ein Elternteil eine schwere Gefahr für Seele oder Leib eines Kindes herheiführt, ist dies für den anderen Gatten ein rechtmäßiger Grund, sich zu trennen (c. 1153.1). Nach erfolgter Trennung muß nach dem Kirchenrecht ferner zum Wohle der Kinder für den nötigen Unterhalt und die Erziehung gesorgt werden (c. 1154).

Kinder werden im Kirchenrecht ferner vor der Auferlegung von Strafen geschützt. Niemand unter sechzehn Jahren kann für die Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bestraft werden. Umgekehrt jedoch können Erwachsenen Strafen auferlegt werden, die Kindern Schaden zuzufügen drohen. Ein Beispiel: Da menschliches Leben vom Augenblick der Empfängnis an geschützt ist, zieht sich jeder, der eine Abtreibung vornimmt, mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu (c. 1398). Ein Kleriker, der an einem minderjährigen Kind eine sexuelle Straftat begangen hat, kann gegebenenfalls mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden (c. 1395.2). Eltern, die die nichtkatholische Taufe oder Erziehung ihrer Kinder veranlassen, werden mit einer Beugestrafe belegt (c. 1366). In allen diesen Fällen geht es dem Kirchenrecht darum, die Kinder vor Gefahr und Schaden zu bewahren.

Es ist schließlich ein Anliegen des Kirchenrechts, Kinder im Verfahrensrecht zu schützen. So können Minderjährige vor Gericht nur durch ihre Eltern handeln (c. 1478.1). Wenn aber die Rechte des Kindes im Widerstreit mit den Rechten eines Elternteiles stehen, sollen sie vor Gericht durch einen vom Richter bestellten Vormund handeln (c.

1478.2). In der streitigen Gerichtsbarkeit soll der Richter für den Minderjährigen einen Pfleger bestellen (1478.3).

Minderjährige unter vierzehn Jahren dürfen wegen der Gefahr, daß auf sie Druck ausgeübt wird, nicht zur Zeugenschaft in einer streitigen Verhandlung zugelassen werden, der Richter kann sie aber hören (c. 1550.1). Schließlich laufen die Fristen für die Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht, solange ein durch ein ungerechtes Urteil Verletzter minderjährig ist (c. 1646.3). In allen diesen Fällen geht es dem Gesetz darum, die Interessen des Kindes zu wahren.

3. Die Proklamation von Rechten

Ein hinreichendes Gesetz für Kinder kann sich nicht damit begnügen, für die Bedürfnisse der Kinder vorzusorgen und sie vor Schaden zu schützen, es muß ihre Rechte auch öffentlich proklamieren. Kinder haben das Recht der Mitwirkung an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, und das Recht der Teilhabe an der Gesellschaft insgesamt. Die UNO-Konvention spricht Kindern diese Rechte im Zusammenhang mit verschiedenen Freiheiten und Grundsätzen zu, zum Beispiel mit dem Gleichheitsgrundsatz, mit der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 12 u. 13), der Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion (Art. 14), der Versammlungsfreiheit, dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre, von Ehre und Würde (Art. 15 u. 16), mit der Freiheit, einer kulturellen oder religiösen Gemeinschaft anzugehören (Art. 30), und mit der Freiheit, in Spiel und Erholung Kind zu sein.

Ebenso gesteht das Kirchenrecht den Kindern verschiedene Rechte als Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft zu. Da ist das Recht im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz. Unter allen Gläubigen – eingeschlossen die Kinder – besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit (c. 208). Kinder haben das Recht, Kenntnis der christlichen Lehre zu erwerben (cc. 229.1, 217). Sie haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und ihre geistlichen Anliegen vorzutragen (cc. 212.2 u. 213). Sie haben das Recht, eine tiefere Kenntnis in den theologischen Wissenschaften zu

erwerben (c. 229.2). Es ist ihnen unbenommen, Vereinigungen zu bilden (cc. 215 u. 216). Sie haben das Recht auf einen guten Ruf und Schutz der Intimsphäre (c. 220). Und schließlich haben sie das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen (c. 219).

Abgesehen von diesen Freiheiten, die alle Gläubigen teilen, erklärt das Kirchenrecht auch, daß Kinder bestimmte Rechte unabhängig von der Gewalt ihrer Eltern ausüben können. In ganz bestimmten Fällen also geht das Recht des Kindes dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Eltern-Kind-Beziehung vor. Die Lehre der Kirche spricht sich sehr klar dafür aus, daß die Eltern die vorrangige Pflicht und Verantwortung haben, für die ordentliche Entwicklung der Kinder zu sorgen. Dabei ist vorausgesetzt, daß Eltern und Kinder im wesentlichen die gleichen Interessen haben. Man muß aber einräumen, daß es Situationen gibt, in denen Kinder und Eltern unterschiedliche Interessen haben, besonders dann, wenn die Kinder heranwachsen und in das Alter der Adoleszenz kommen und junge Erwachsene sind. Wenn Kinder reifer werden, ist es ganz natürlich, daß sie von ihren Eltern unabhängig werden wollen. Die Mißachtung der Unterschiedlichkeit der Interessen und des natürlichen Strebens nach partieller Unabhängigkeit kann dazu führen, daß die Proklamation besonderer Rechte des Kindes eingeschränkt oder überhaupt verneint wird.

Das Kirchenrecht läßt diesen Fehler nicht aufkommen. Es berücksichtigt, daß Kinder in bestimmten Fällen ihre Rechte ausüben können, ohne der Gewalt der Eltern unterstellt zu sein (c. 98.2). Es sind darunter Ausnahmen, die sich klar aus göttlichem Gesetz oder kanonischem Recht ergeben. Die meisten Ausnahmen gibt es für ein Kind, das den Vernunftgebrauch erlangt hat, was nach Vollendung des siebten Lebensjahres vermutet wird. Mit sieben Jahren kann ein Kind einen eigenen Nebenwohnsitz erwerben (c. 105.1), aber auch die in den Canones über die Taufe der Erwachsenen enthaltenen Vorschriften können auf Kinder dieses Alters angewandt werden (c. 852.1). Mit sieben Jahren erhält das Kind das Recht, die Sakramente der Buße und der Eucharistie zu empfangen (c. 914) und ebenso die Krankensalbung (c. 1004.1). In

geistlichen Angelegenheiten können Kinder ab sieben Jahren ohne Zustimmung ihrer Eltern klagen und sich verantworten.

Mit vierzehn Jahren können Minderjährige frei wählen, ob sie in der lateinischen oder in einer anderen Rituskirche getauft werden wollen (c. 111.2). Wer in einem früheren Alter von den Eltern in eine andere Rituskirche eingeschrieben wurde, kann im Alter von vierzehn Jahren die Rückkehr in die lateinische Kirche wählen (c. 112.1 n. 3). Mit vierzehn Jahren können Minderjährige als Zeugen vor einem kirchlichen Gericht zugelassen werden (c. 1550.1). Mit sechzehn Jahren können sie Paten für Taufe und Firmung sein, und mit siebzehn Jahren sind sie frei, in das Noviziat eines Ordens oder einer Gemeinschaft apostolischen Lebens einzutreten. Auch wenn die Fälle, in denen Kinder unabhängig von der elterlichen Gewalt Rechte ausüben können, im Kirchenrecht begrenzt sind, bezeugt ihr Vorhandensein, daß Kindern, wenn sie heranreifen, die Ausübung bestimmter Rechte aus eigenem Willen zugestanden wird.

Wenn der Codex des kanonischen Rechts die zunehmende Entscheidungsfähigkeit des Kindes herausstellt, widerspricht er damit nicht der UNO-Konvention. Die Konvention vertritt die gleiche Konzeption, wenn sie in Artikel 5 die Staaten auffordert, «die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Eltern zu achten und entsprechend den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes in der Ausübung der in dieser Konvention anerkannten Rechte für angemessene Anweisung und Führung zu sorgen».

Die UNO-Konvention und das kanonische Recht widersprechen einander nicht, insoweit beide Vorsorge treffen für die besonderen Bedürfnisse der Kinder, ihr Wohlergehen in gefährlichen Situationen schützen und für ihre Freiheits- und Menschenrechte eintreten. Allerdings dürfen alle diese Rechte nicht losgelöst von der Familie gesehen werden.

II. Achtung der Rechte der Eltern und Vorrang der Familie

Eltern: UNO-Konvention und Codex

Es ist verständlich, wenn befürchtet wird, durch Förderung der Rechte des Kindes in der Gesetzgebung könnten durch den Staat oder die Kirche die Rechte der Eltern zurückgedrängt werden. Aus kirchlicher Sicht ist eine solche Befürchtung jedoch unbegründet. In der Apostolischen Ermahnung über die Familie von 1981 betont Papst Johannes Paul II., daß die Familie die Keimzelle der Gesellschaft ist und als Träger von Rechten vor dem Staat oder jeder anderen Gemeinschaft Vorrang hat. Die Kirche verteidigt die Rechte der Familie gegen jede Anmaßung durch die Gesellschaft oder den Staat. So betont die Kirche zum Beispiel, daß jeder Mensch das Recht hat, eine Familie zu gründen, und die angemessenen Mittel zu ihrer Erhaltung erwerben können muß. Da gibt es das Recht zur Weitergabe des Lebens und der Erziehung der Kinder, ferner das Recht, die Kinder in Übereinstimmung mit den Traditionen und den religiösen und kulturellen Werten der Familie aufzuziehen. In der Sicht der katholischen Kirche müssen die Rechte der Kinder immer unter dem Schutz der Familie gesehen werden.

Wenn auch den Kindern Rechte aufgrund der Menschenwürde (und nicht durch Gewährung der Erwachsenen) zustehen, so leben die meisten Kinder doch ihr Leben im Kontext einer familiären Umgebung. Artikel 5 stellt klar heraus, daß die Staaten die Eltern und die Familie beim Aufziehen der Kinder unterstützen müssen. Dies ist ein Grundpfeiler für die Durchführung der UNO-Konvention. Die Rechte des Kindes dürfen nicht in Gegensatz gesetzt werden zu den elterlichen Rechten und Verantwortlichkeiten (natürlich nur, solange kein elterliches Versagen oder elterlicher Mißbrauch vorkommt). Die UNO-Konvention verweist in zahlreichen Artikeln (Art. 7, 9, 10, 14, 16, 18, 20, 22 u. 27) auf das Gewicht der elterlichen Rechte. Daß Eltern ihren Verantwortlichkeiten und Pflichten nachkommen, setzt die Konvention auch in der Kodifizierung der Elternrechte voraus. Und das gleiche gilt vom kanonischen Recht.

Der Heilige Stuhl ist der UNO-Konvention als staatlicher Souverän beigetreten und hat dazu seine Erklärungen und Bedingungen aufgelistet. Diese gesetzlichen Spezifikationen lassen erkennen, daß der Heilige Stuhl die UNO-Konvention so interpretiert, daß die vorrangigen und unveräußerlichen Rechte der Eltern gewahrt bleiben. Deutlich wird dies hinsichtlich der Rechte, die die Erziehung (Art. 13 u. 28), die Religion (Art. 14), die Bildung von Vereinigungen (Art. 15), die Persönlichkeitsrechte und die Intimsphäre (Art. 16) betreffen. Das liegt ganz auf der Linie des Codex des kanonischen Rechts. Canon 98.2 bringt klar zum Ausdruck, daß Kinder in der Ausübung ihrer Rechte der elterlichen Gewalt unterstellt sind, soweit nicht göttliches Gesetz oder kanonisches Recht Kinder der elterlichen Gewalt entziehen. Diese Anerkennung der elterlichen Vorrechte hat ihren Grund im Naturrecht. Da es die Eltern sind, die den Kindern das Leben geschenkt haben, haben sie das vorrangige Recht und die ernste Pflicht, für ihre Entwicklung zu sorgen.

Schluß

Der Heilige Stuhl war einer der ersten Staaten, die der Konvention der UNO über die Rechte des Kindes beigetreten sind. Die Präsenz des Heiligen Stuhls am Sitz der Vereinten Nationen repräsentiert die Stimme der universalen römisch-katholischen Kirche (c. 113.1 u. 36.1). Die Kirche hat das Recht, immer und überall sittliche Grundsätze zu verkündigen, einschließlich der Grundsätze, die die soziale Ordnung betreffen und die Grundrechte der menschlichen Person fördern (c. 747.2).

Erzbischof Martino, Ständiger Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen, sagte beim Beitritt: «Man darf nie vergessen, daß die Rechte des Kindes nicht eine Konzession sind, die die Regierungen oder die erwachsenen Mitglieder der Menschenfamilie gewähren. Diese Rechte sind in der Natur der Kinder verankert, und der Zweck der Gesetzgebung ist es, sie anzuerkennen und voll zur Geltung zu bringen.» ³

Durch den Beitritt zur Konvention hat die katholische Kirche angesichts der Weltöffentlichkeit demonstriert, daß der Wohlfahrt der Kinder ihr ureigenes und beständiges Interesse gilt. Dieses Engagement als Anwältin der Kinder findet Bestätigung im Recht der Kirche, das – wie die UNO-Konvention – das Recht auf Erziehung und Fürsorge ausgewogen mit dem Selbstbestimmungsrecht verbindet und beide in den Dienst der Entwicklung gesunder Familien stellt.

¹ Konvention über die Rechte des Kindes, von der Generalversammlung der UNO angenommen am 20. November 1990.

² In der römisch-katholischen Kirche sind gegenwärtig zwei Codices in Gebrauch: einer für die Lateinische Kirche und einer für die Ostkirchen. Die Ausführungen in diesem Beitrag beziehen sich auf den Codex des kanonischen Rechts für die Lateinische Kirche von 1983, der 1752 Canones enthält.

3 Ausführungen anläßlich des Beitritts des Heiligen Stuhls zur UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (20. April 1990).

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Karl Pichler

Dominique Appy
«Pastoral do menor» in
São Paulo

Die «Pastoral do menor» in São Paulo will im Licht des Evangeliums und mit kritischem Blick ein Unternehmen fördern, das die Gesellschaft als einheitliches Ganzes wachrufen will, sensibel und aktiv, geeint, angemessen und wandlungsfähig auf die Herausforderung zu antworten, die sich aus der Lage der Kinder und Jugendlichen ergibt.

MICHAEL SMITH FOSTER

wurde 1980 am St. John's Seminary in Boston, Massachusetts, USA, zum Master of Divinity und Master of Arts in Theologie promoviert. Weiter wurde er 1989 an der Catholic University of America, Washington, D.C., zum Lizentiaten des kanonischen Rechts und 1994 zum Doktor des kanonischen Rechts promoviert. Sein Fachgebiet im kanonischen Recht ist das Recht des Kindes. Seine Dissertation hat den Titel «The Promotion of the Canonical Rights of Children in Situations of Divorce and Remarriage». Er war seit 1989 Richter am Boston Metropolitan Tribunal und ist seit 1990 in gleicher Funktion tätig am Boston Provincial Court of Appeals. 1994 wurde er zum Associate Judicial Vicar des Metropolitan Tribunal berufen. Veröffentlichungen (u. a.): The Role of Auxiliary Bishops, in: The Jurist 51 (1991) 423-430; When Churches Close, in: Liturgy 8 (1990) 71-75; The Violation of a Church (Canon 1211), in: The Jurist 49 (1989) 693-703. Anschrift: The Metropolitan Tribunal, One Lake Street, Brighton MA 02135-3800,

Wann und wie wurde die «Pastoral do menor» gegründet?

Die «Pastoral do menor» wurde offiziell im Dezember 1977 gegründet. Der Kardinal von São Paulo, Dom Paulo Evaristo Arns, hatte den damaligen Bischof des Diözesanbereichs Belèm (ein Stadtviertel von São Paulo) gebeten, die «Pastoral do menor» zu organisieren und zu leiten mit dem Ziel, Jugendlichen in schwierigen Situationen zu Hilfe zu kommen.

Schon vor 1977 bestand eine Bewegung aus Seminaristen und Ordensschwestern zur Mitarbeit an einem von der FEBEM (brasilianische Sozialfürsorge) aufgestellten Projekt. Es nannte sich «Freiheit unter Aufsicht» und sollte den vom Richter angegebenen jugendlichen Straffälligen beistehen und sie überwachen.